

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen DIE RASSELBANDE - FÖRDERVEREIN KINDER UND FAMILIEN SCHIFFWEILER E.V.; der Verein hat seinen Sitz in Schiffweiler.

Der Verein DIE RASSELBANDE – FÖRDERVEREIN KINDER UND FAMILIEN SCHIFFWEILER E.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ottweiler unter der Nr. 717 eingetragen.

Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie und die Interessen und Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien zu fördern.
- Durch vielfältige Angebote und Aktivitäten die Alltagssituation für Kinder, Jugendliche, deren Bezugspersonen und Familien zu verbessern sowie den Zusammenhalt und das soziale Miteinander von Familien durch positive Erlebnisse zu verbessern bzw. zu stärken.

Der Verein DIE RASSELBANDE – FÖRDERVEREIN KINDER UND FAMILIEN SCHIFFWEILR E.V. mit Sitz in Schiffweiler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Organisation und Durchführung von kulturellen, sportlichen und pädagogischen Veranstaltungen und Maßnahmen speziell für Kinder, Jugendliche, deren Bezugspersonen und Familien
- Zusammenarbeit mit anderen in der Familien-, Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereinen und Organisationen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Aktives und passives Wahlrecht haben volljährige Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus fällig.

§ 7

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel sollen vom Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse und Einnahmen von Veranstaltungen zugunsten des Vereines aufgebracht werden.

§ 8

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand besteht aus:

- der oder dem Vorsitzenden
- der oder dem 2. Vorsitzenden
- der oder dem Kassenführer/in
- der Organisationsleiterin oder dem Organisationsleiter
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- den Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- die oder der Vorsitzende,
- die Organisationsleiterin oder der Organisationsleiter
- die oder der 2. Vorsitzende
- die Kassenführerin oder der Kassenführer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

der Organisationsleiterin oder dem Organisationsleiter-- der Schriftführerin oder dem Schriftführer den Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die Organisationsleiterin oder der Organisationsleiter und die oder der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

Die oder der Vorsitzende und die Organisationsleiterin oder der Organisationsleiter sind berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes jeweils einzeln über einen Betrag von 200,00 € oder gemeinsam über einen Betrag von

400 € frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im jährlichen Wechsel; und zwar werden im ersten Jahr die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer gewählt und im zweiten Jahr die Organisationsleiterin oder der Organisationsleiter und die oder der 2. Vorsitzende. Die Beisitzer werden auf zwei Jahre gewählt.

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt die oder der Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb von einer Woche ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Über alle Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Es ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verabschieden.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn durch Veröffentlichung in öffentlichen Mitteilungskanälen und Medien einberufen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Sie bestellt 2 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

Als Tagesordnungspunkte sind vorzusehen:

- die Entgegennahme der Jahresberichte
- die Entgegennahme der Kassenberichte
- die Entlastung des Vorstandes

Über alle Mitgliederversammlungen ist durch die Schriftführerin oder den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- die Aufgaben des Vereines
- die Mitgliedsbeiträge
- die Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereines.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 11

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 12

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder; vorausgesetzt, dass mindestens 50% der gesamten Mitglieder erschienen sind. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen speziell für Kinder und Jugendliche.

Schiffweiler, den 29.Juli2022

Im Vereinsregister Amtsgericht Ottweiler unter Nr. 717 eingetragen am Bescheinigung der Gemeinnützigkeit des Finanzamtes Neunkirchen vom 17.05.04 (Steuernummer (030/140/08097 K32) 040/141/29303)